

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Abteilung VI/A/4
zH Frau Mag. Anna Kogler
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at
W wko.info/up

Per E-Mail:
florian.plakolm@gesundheitsministerium.gv.at und
andreas.koch@gesundheitsministerium.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 2025-0.910.455 18.11.2025	Unser Zeichen, Sachbearbeiter Up/0235/25/Ne/BB Mag. Dr. Monja Nemec	Durchwahl 4268	Datum 16.12.2025
---	---	-------------------	---------------------

Entwurf einer Verordnung, mit der die Bäderhygieneverordnung 2012 geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Kogler,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zum Entwurf einer Verordnung, mit der die Bäderhygieneverordnung 2012 geändert wird und nimmt dazu wie folgt Stellung.

1. Allgemeines

Der Entwurf wird in Hinblick auf die vorgesehenen Erleichterungen ausdrücklich begrüßt.

Wir möchten nachfolgende Anregungen zur Überarbeitung abgeben und ersuchen um bestmögliche Berücksichtigung.

Sollte dies aus aktuellen Gründen nicht in dieser Novelle möglich sein, ersuchen wir um weiterführende Gespräche im Hinblick auf eine neuerliche Novellierung im Rahmen der Entbürokratisierungsoffensive 2026.

2. Im Detail

Zu § 1 Abs 4

Es wird ersucht, die Ausnahme des § 1 Abs 4 in Anlehnung auf vergleichbare Gewerbebetriebe auszuweiten. Dabei schlagen wir nachfolgende Formulierungen in Anlehnung an die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung vor:

„(4) Diese Verordnung ist auf Bäder, Warmsprudelwannen, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder sowie Kleinbadeteiche, die im Rahmen einer Wohnanlage mit weniger als

sechs Wohneinheiten gemeinschaftlich oder in gewerblichen Beherbergungsbetrieben die höchstens 30 Gästebetten zur Verfügung stellen, betrieben werden nicht anzuwenden.“

Zu § 2

Laut Formulierung werden nachfolgende in Z 28 nachfolgende berechtigte Personen genannt: Personen bzw. Unternehmen, die die fachlich erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zur Prüfung und Überwachung der jeweiligen Anlage besitzen; dies können insbesondere technische Büros Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure), Ziviltechniker und akkreditierte Stellen einschlägiger Fachgebiete, gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Schwimmbadtechnik sein.

Wir bitten um Änderung der Berufsgruppenbezeichnung in "Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)" statt "Technische Büros", da mit der Gewerbeordnungsnovelle 2008 der Begriff "Technische Büros" gestrichen und durch "Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)" ersetzt wurde.

Zu § 6 Abs 1 Z 1 lit b und § 7 Abs 1 Z 1 lit d

Begrüßt wird, dass der Grenzwert für Legionellen von „n.n.“ auf „10 KBE/100 ml“ erhöht wurde. Weiters begrüßen wir ausdrücklich die nun mehr vorgesehen Möglichkeit von Teilsperren.

Die vorgeschlagene Änderung der Prüfpflicht für Legionellen wird voraussichtlich bei etwa 5-15 % aller Bäder zu einer Kostensteigerung bei der Probenahme aus dem Aufbereitungskreislauf um etwa 40-60 % führen. Besonders betroffen sind Sommerfreibäder und Sportbecken, die mehrheitlich von Gemeinden betrieben werden und zwischen 5-15 % aller Becken ausmachen. Es ist zu erwarten, dass die mikrobiologischen Untersuchungen für diese Bäder um ca. 30 % teurer werden. Angesichts der finanziellen Lage vieler Gemeinden sowie der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Schwimmens sowie das österreichweit zu beobachtende „Schwimmbadsterben“ wird ersucht, von dieser Verschärfung abzusehen.

Vorgeschlagen wird, Legionellenuntersuchungen weiterhin nur verpflichtend vorzuschreiben, wenn die Wassertemperatur des Beckens über 30 °C liegt oder über 25 °C liegt und zusätzlich aerosolbildende Attraktionen wie Luftsprudler, Wasserfälle, Geysire, Fontänen, Nackenduschen oder ähnliche Einrichtungen vorhanden sind.

Zu § 7 Abs 1 Z 2 lit c sublit bb

Die Anhebung des Mindestchlorgehalts bei Becken im Durchlaufbetrieb von 0,6 mg/l auf 0,8 mg/l führt zu einem Mehrverbrauch an freiem Chlor von bis zu 35 %, ohne dass damit eine wesentliche Erhöhung der hygienischen Sicherheit einhergeht.

Da die meisten Becken bereits jetzt mit höheren Chlorgehalten betrieben werden, wird der Mehrverbrauch in der Praxis bei etwa 10 % liegen. Jedoch sollte angesichts der zunehmenden Chlorallergien sowie der Tatsache, dass Kinder und Kleinkinder zu den Hauptnutzern von Becken gehören, diese Anforderung überdacht werden. Auch aus Gründen des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung wird empfohlen, den bisherigen Mindestchlorgehalt von 0,6 mg/l beizubehalten.

Zu § 13 und § 34 Abs 1 Z 3 und Z 4

In den Erläuterungen wird angeführt, dass die Messung der Redoxspannung gemäß § 13 lediglich eine Konkretisierung darstellt. Dies wird jedoch in Zweifel gezogen, da bislang

keine Verpflichtung zur Messung der Redoxspannung bestand. Es handelt sich daher nicht um eine Konkretisierung, sondern um eine wesentliche Neuerung.

Da die Redoxspannung keine signifikanten zusätzlichen Informationen liefert und eine potenzielle Fehlerquelle darstellt, wird vorgeschlagen, diese Messung weiterhin nur freiwillig vorzusehen. Dementsprechend wird die ersatzlose Streichung der entsprechenden Bestimmungen in § 13 sowie in § 34 Abs 1 Z 3 und Z 4 ersucht.

Zu § 24 Abs 2

Die Festlegung eines Mindestvolumenstroms bei Tauchbecken ohne Kreislaufführung führt zu einem erheblichen Frischwasserbedarf (mehrere Hundert Liter pro Nutzer) und infolgedessen zu einem unverhältnismäßigen Einsatz von Chemikalien.

Diese Änderung widerspricht dem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen und wird daher strikt abgelehnt. Stattdessen wird vorgeschlagen, § 24 Abs 2 durch folgenden Text zu ersetzen:

„Saunatauchbecken bis 4 m² Wasserfläche dürfen ohne Kreislaufführung betrieben werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

1. Das Tauchbecken muss mit einer allseitigen Überlaufkante ausgeführt sein.
2. Das Füllwasser wird mengenproportional mit Chlorprodukten gemäß Anlage 3 Abschnitt A versetzt.
3. Während der Öffnungszeit ist ein Mindestförderstrom von A/10 m³/h ständig aufrechtzuerhalten.
4. Solange über die Überlaufrinne kein Wasser fließt, ist der Förderstrom auf A/1,5 m³/h anzuheben.
5. Das Überlaufwasser darf dem Tauchbecken nicht mehr zugeführt werden.
6. Das Überlaufwasser von Tauchbecken im Durchlaufbetrieb darf einem Ausgleichsbehälter zugeführt werden, wenn keine organischen Chlorpräparate zur Desinfektion eingesetzt werden.“*

Weitere Ergänzung in § 41 (1) 2 nach dem letzten Bestrich:

„Bei Saunatauchbecken im Durchlaufbetrieb während der Öffnungszeit einmal täglich der Gehalt an freiem Chlor im Füllwasser und im Beckenwasser.“

Zu § 40 Abs 1 Z 5

Der Verweis auf Anlage 12 in § 40 Abs 1 Z 5 stellt für Betreiber eine erhebliche Einschränkung dar, die sich nicht durch hygienische Vorteile rechtfertigen lässt. Aus diesem Grund wird um die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung ersucht.

Zu § 42 Abs 4

Wir ersuchen um nachfolgende Streichung:

Wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs 2 und 5 BHG sind ~~von der Betreiberin oder dem Betreiber unverzüglich nach Vorliegen in einer Ausfertigung der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen; darüber hinaus sind diese dem Betriebstagebuch anzuschließen; auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde oder der bzw. des Sachverständigen der Hygiene ist in diese Einsicht zu gewähren.~~

Um den Verwaltungsaufwand für Betreiber und Behörden merklich zu reduzieren, soll die verpflichtende automatische Übermittlung der wasserhygienischen Gutachten an die Behörden entfallen. Dies entspricht auch der Formulierung des § 82b Abs 3 GewO. Diese wasserhygienischen Gutachten werden von akkreditierten Laboren erstellt, damit ist die

notwendige Expertise auch ohne Beteiligung von Amtssachverständigen vorhanden und besteht somit nicht die Gefahr, dass sich die Sicherheit der Badegäste dadurch verschlechtern würde. Damit würde ein weiterer Schritt zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung umgesetzt werden können.

Zu § 51 Abs 1

Begrüßt wird, dass die Desinfektion des Wannenkreislaufs nun nicht mehr - wie ursprünglich geplant - „vor“ der Nutzung sondern „nach“ jeder Anwendung zu erfolgen hat.

Zu § 52

Die derzeitige Formulierung, wonach die Reinigung der Wannenoberfläche einschließlich „*allfälliger Einbauten*“ vorgeschrieben wird, ist unklar. Zur Vermeidung von Unsicherheiten in der Praxis wird folgende Präzisierung vorgeschlagen:

„Die Reinigung der Wannenoberfläche einschließlich aller frei zugänglichen Oberflächen allfälliger Einbauten hat, soweit möglich, zwischen den einzelnen Benutzungsvorgängen zu erfolgen, mindestens jedoch einmal täglich, sofern die Wanne betrieben wurde. Es ist sicherzustellen, dass keine größeren Mengen an Reinigungsmitteln in den Wannenkreislauf gelangen.“

Zu Z 150 und 152 bis 160 (§§ 98 bis 105)

Der Stichtag der einzelnen Übergangs- bzw. Umsetzungsbestimmungen wird mit 1.Juli 2026 festgelegt. In Anbetracht dessen, dass diese Verordnung wohl erst im Jahr 2026 in Kraft treten wird, ist eine derart kurze Frist auf Ebene der einzelnen Betriebe nicht umsetzbar, daher wird ersucht eine für die faktische Umsetzung angemessene mindestens sechs Monate übersteigende Frist hinsichtlich neuer verpflichtender Maßnahmen für Betreiber ab Inkrafttreten dieser Verordnung vorzusehen.

§ 57 Abs 6

Wir ersuchen um nachfolgende Streichung:

~~Wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs 2 und 5 BHyG G sind von der Betreiberin oder dem Betreiber unverzüglich nach Vorliegen in einer Ausfertigung der Bezirksverwaltungsbhörde vorzulegen; darüber hinaus sind diese und allfällige weitere Unterlagen (zB Betriebsanleitung, Wartungsnachweise, Zertifikate über Desinfektionsmittel) sind dem Betriebstagebuch anzuschließen; auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbörde oder der bzw. des Sachverständigen der Hygiene ist in diese Einsicht zu gewähren.~~

Um den Verwaltungsaufwand für Betreiber und Behörden merklich zu reduzieren, soll die verpflichtende automatische Übermittlung der wasserhygienischen Gutachten an die Behörden entfallen. Dies entspricht auch der Formulierung des § 82b Abs 3 GewO. Diese wasserhygienischen Gutachten werden von akkreditierten Laboren erstellt, damit ist die notwendige Expertise auch ohne Beteiligung von Amtssachverständigen vorhanden und besteht somit nicht die Gefahr, dass sich die Sicherheit der Badegäste dadurch verschlechtern würde. Damit würde ein weiterer Schritt zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung umgesetzt werden können.

§ 85 Abs 6

Wir ersuchen um nachfolgende Streichung:

Wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs 2 und 5 BHygG sind ~~von der Betreiberin oder dem Betreiber unverzüglich nach Vorliegen in einer Ausfertigung der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen; darüber hinaus sind diese dem Betriebstagebuch anzuschließen; auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde oder der bzw. des Sachverständigen der Hygiene ist in diese Einsicht zu gewähren.~~

Um den Verwaltungsaufwand für Betreiber und Behörden merklich zu reduzieren, soll die verpflichtende automatische Übermittlung der wasserhygienischen Gutachten an die Behörden entfallen. Dies entspricht auch der Formulierung des § 82b Abs 3 GewO. Diese wasserhygienischen Gutachten werden von akkreditierten Laboren erstellt, damit ist die notwendige Expertise auch ohne Beteiligung von Amtssachverständigen vorhanden und besteht somit nicht die Gefahr, dass sich die Sicherheit der Badegäste dadurch verschlechtern würde. Damit würde ein weiterer Schritt zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung umgesetzt werden können.

3. Zusammenfassung

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weiterführende Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Es ist uns bewusst, dass einige der Anregungen eine vorherige Änderung des Bäderhygiengesetzes bedingen. Wir ersuchen daher diese Punkte bei einer Novellierung des Bäderhygiengesetzes zu berücksichtigen und in einer Folgenovelle der Bäderhygieneverordnung aufzunehmen (§ 1 Abs 4, § 42 Abs 4, § 57 Abs 6, § 85 Abs 6).

Freundliche Grüße


Mag. Jürgen Streitner
Abteilungsleiter